



UMGANG MIT WAFFEN UND MUNITION VOR UND NACH DER IWA OUTDOORCLASSICS

(Die zu treffenden Maßnahmen zur Waffensicherung in der Auf- und Abbauphase bzw. während der Messe regelt der Bescheid des Ordnungsamtes)

WICHTIGE WAFFENRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

► **Erlaubnisfreiheit bei gewerbsmäßiger Beförderung und Aufbewahrung:**

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG:

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung erwirbt. Der Erwerb muss auf jeden Fall gewerblichen Zwecken dienen.

Der Überlasser (Übergabe der Waffen durch Aussteller an Transporteure) muss also sicher sein, dass der Spediteur oder Lagerist ein Gewerbe angemeldet hat, weil ansonsten möglicherweise ein Straftatbestand erfüllt wird (Überlassen von Waffen an Nichtberechtigte).

► **Sicherungspflichten bei gewerbsmäßiger Aufbewahrung:**

WaffVwV:

Auch für die Personen, die unter Anwendung des § 12 Absatz 1 Nummer 2 WaffG Waffen oder Munition gewerblich befördern oder lagern, gelten die Verpflichtungen des § 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV zur sicheren Aufbewahrung von Waffen. Grundsätzlich müssten die Waffen in einem nicht dauerhaft bewohnten Gebäude also in Tresoren mit Widerstandsgrad I aufbewahrt werden.

Aber § 13 Abs. 4 AWaffV:

Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen zulassen. Ein Aufbewahrungskonzept, das die Sicherungsmaßnahme beschreibt, ist vorzulegen.

► **Vorschriften der WaffVwV für die Beförderung:**

Für den gewerbsmäßigen Transport im Inland gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Mengenangaben beziehen sich dabei auf die vom Versender dem Spediteur übergebenen Sendungen.

Der Transport von Waffen in den nachfolgend genannten Mengen:

- 20 bis 99 Feuerwaffen der Kategorie A (Verbotene Waffen)
- 20 bis 249 erlaubnispflichtige Feuerwaffen der Kategorien B bis D (Erlaubnispflichtige W.)

ist zulässig, wenn die nachfolgend genannten Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden:

- Die Verpackung darf keine sichtbaren Hinweise auf die Art der Waren enthalten.
- Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen unterbunden wird.
- Die Verpackung muss mit einem Etikett oder Ähnlichem versehen sein, durch das ein Öffnen erkennbar wird.
- Die Spedition muss eine ständige Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleisten.

